Nr. 248 Donnerstag, den 25. Oktober 1917 31. Jahrgang.

Paderborner Anzeiger

Amtliches Kreisblatt :: Anzeiger für Neuhaus und Delbrück

Der Paderborner Anzeiger erscheint an allen Werktagen. — Bezugspreis monatlich frei ins Haus gebracht 50 Pfg., bei der Post abgeholt 40 Pfg., durch den Briefträger 54 Pfg. — Im Paderborner Anzeiger werden alle amtlichen Bekanntmachungen des Kgl. Landratsamtes sowie des Paderborner Magistrats veröffentlicht.

Paderborner Zeitung
∴ Volks-Zeitung ∴
für das
Paderborner Land

Organ des Landwirtschaftl. Kreisvereins
Publikations-Organ
∴ vieler Behörden ∴

Anzeigenpreise: Aus dem Kreise Paderborn für die einspaltige Kolonelzeile 12 Pfg., auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil 50 Pfg. Bei Wiederholungen Rabattgewährung, die bei Nichtzahlung innerhalb 30 Tagen indes erlischt. Beilagengebühr 5 Mark das Tausend ausschl. Postgebühren.

Redaktion Königstraße 11 — Fernruf 918

Wöchentliche Gratis-Beilage „Sterne und Blumen"

Geschäftsstelle Königstraße 11 — Fernruf [illegible]

Deutsch-österreichische Offensive gegen Italien. — Schwere Schlachttage an der Westfront.

Der Reichskanzler bleibt im Amte.

Berlin, 24. Okt. Seit Tagen gehen die innerpolitischen Wogen hin und her; die Mehrheitsparteien des Reichstags oder große Teile desselben sollen den Rücktritt des Reichskanzlers fordern, während andere politische Kreise keinen Grund für diesen Rücktritt sehen. Wie nun Ihr Vertreter von zuverlässiger Seite erfährt, ist heute Abend die Entscheidung gefallen: der Kanzler bleibt im Amte.

C. Berlin, 24. Oktober.

Verschiedene Blätter glaubten zu wissen, daß die innerpolitische Krise — von der man noch immer spricht — am Dienstag zu einer Lösung gebracht werden würde, nachdem der Kanzler dem Kaiser einen längeren Vortrag gehalten hat. Indessen hat sich die Lage in keiner Weise verändert. Man erfährt nur, daß mehrere Mitglieder der Mehrheitsparteien eine Unterredung mit dem Chef des Zivilkabinetts Herrn von Valentini hatten. Dabei dürfte die Lage erörtert worden sein und man geht wohl in der Annahme nicht fehl, daß auch der Kaiser nunmehr über die Anschauungen innerhalb der Reichstagsmehrheit unterrichtet worden ist. Sicherem Vernehmen nach sind die Mehrheitsparteien einig darin, daß ein Kanzlerwechsel unvermeidlich ist.

Natürlich hört man allenthalben Vermutungen über die Person des etwa in Frage kommenden Nachfolgers, ohne daß auch nur einigermaßen sichere Anzeichen dafür vorhanden wären, wer den Posten nunmehr übernehmen soll. Gerüchtweise verlautet, daß die Mehrheitsparteien übereingekommen sind, von sich aus dem Kaiser keine Vorschläge zu machen, dagegen ist in der Besprechung immer klarer der Wunsch zum Ausdruck gekommen, daß der Kaiser eine Regelung treffen möge, die Aussicht hat bis zum Friedensschluß zu dauern. Unter den verschiedenen Namen, die als Nachfolger des Reichskanzlers in den letzten Tagen genannt wurden, spielte auch der des Reichsschatzsekretärs eine Rolle. Dazu weiß der „Tag" zu berichten, daß Graf Roedern nicht kandidiert. Der Reichsschatzsekretär dürfte der Meinung sein, daß ein Wechsel in seinem Amte angesichts der großen Aufgaben, die ihm obliegen, jetzt im vaterländischen Interesse nicht dienlich wäre.

*

Wenn man von einer bevorstehenden Lösung der Krise spricht, darf nicht übersehen werden, daß der Kaiser das Abschiedsgesuch des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes v. Capelle abgelehnt hat. Daraus wollen gewisse Kreise entnehmen, daß die Umgebung des Kaisers an eine Lösung der Krise glaubt, die allen leitenden Männern das Verbleiben in ihren Ämtern möglich macht. Diese Auffassung scheint auch ihre Bestätigung in einem Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler zu finden, in dem in Vollziehung der gesetzgeberischen Beschlüsse die Errichtung eines Reichswirtschaftsamtes bestimmt und zugleich eine Anzahl von Ernennungen bekanntgegeben werde. Danach hat der Kaiser den Staatsminister Dr. Helfferich unter Belassung in seinem Amte als Stellvertreter des Reichskanzlers von der Stellung als Staatssekretär des Innern entbunden, den Unterstaatssekretär Wirkl. Geh. Rat Max Wallraf zum Staatssekretär des Innern, den Unterstaatssekretär Wirkl. Geh. Rat Dr. Rudolf Schwander zum Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts, den Direktor im Reichsschatzamt Schiffer zum Unterstaatssekretär und den Geh. Oberregierungsrat Goldkuhle aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zum Direktor im Reichsschatzamt ernannt.

Ribots Abschied.

Durch den Rücktritt des Außenministers Ribot, des früheren Ministerpräsidenten, ist die französische Kabinettskrisis vorläufig beendigt. An die Stelle Ribots tritt Herr Barthou als Minister des Äußeren.

Es hat dem französischen Ministerpräsidenten einige Mühe gekostet, sich Herrn Ribots zu entledigen, aber auf dem Umweg über das Rücktrittsgesuch des gesamten Kabinetts, das vom Präsidenten der Republik abgelehnt wurde, ist das Ziel schließlich doch erreicht worden. Der Minister des Auswärtigen konnte nun endlich ausgeschifft werden. Es ist aus mit dem alten Herrn Ribot, der fast noch aus vorsintflutlicher Zeit in die sturmbewegte Gegenwart der Republik hineinragt, aber in der starren Unbeweglichkeit seiner Überzeugungen sich den Anforderungen dieser schwierigen Kriegszeiten doch nicht gewachsen gezeigt hat. Er muß seinen Platz räumen, den Herr Barthou einnehmen soll, der Herrn Painlevé bereits seit der letzten Kabinettsbildung zur Seite gestanden hat. So gerüstet kann das Ministerium der großen Konferenz der Verbündeten entgegensehen, von der jetzt in allen Hauptstädten der Entente mit verdächtigem Eifer versichert wird, daß sie an ausschlaggebender Bedeutung für die Entscheidung des Krieges alle früheren Zusammenkünfte von Staatsmännern und Heerführern der Verbündeten bei weitem übertroffen werde. Wir ersterben in Demut vor dieser niederschmetternden Ankündigung und harren ehrfürchtig der Dinge, die da kommen sollen.

Für Herrn Ribot ist es allerdings ein bitterer Schmerz, daß er diese Krönung seiner langen und gesegneten Amtsführung nicht mehr erleben kann. Er gehörte zu denjenigen Politikern, die sich nur mit höchstem Widerstreben von der Macht zu trennen vermögen, und es ist wohl zu begreifen, daß er den Ehrgeiz besaß, die erhoffte Wiedergewinnung von Elsaß-Lothringen oder, wie man sich jetzt in Frankreich zu sagen gewöhnt hat, der „geraubten Provinzen" mit seinem Namen untrennbar zu verknüpfen. Indessen, der patriotische Eifer hat den guten Mann weiter vorangetrieben, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen ratsam erschien. Mit dem ganzen Eigensinn eines Greises, der seinen Lieblingsgedanken gefährdet sieht, stemmte er sich von vornherein gegen jeden Versuch der Sozialisten, mit Gesinnungsgenossen aus feindlichen Ländern in einen unmittelbaren Gedankenaustausch über die Beendigung des Krieges zusammenzukommen. Er war es, der als erster Entente-Minister die Pässe für Stockholm verweigerte und damit der Vater aller Hindernisse für die geplante internationale Konferenz wurde. Den Ruhm, auf diesem Gebiete die Führung an sich gerissen zu haben, mußte er zwar mit der Gegnerschaft der Sozialisten bezahlen, aber er mochte hoffen, die daraus erwachsenden parlamentarischen Schwierigkeiten mit der Zeit meistern zu können, sobald sich erst erweisen werde, daß es für Frankreich keiner internationalen Geburtshilfe bedürfe, um zu einem siegreichen Frieden zu gelangen. Damals stand ihm noch Herr Painlevé als Kriegsminister zur Seite und er wußte, daß dieser Mann das unbegrenzte Vertrauen des Heeres genoß. Aber die mit Sicherheit erwarteten militärischen Erfolge blieben aus, die Kammer wurde unruhig und erzwang zunächst die Zurückschiebung Ribots vom Vorsitz im Ministerium auf den zweiten Platz als Minister des Auswärtigen. So waren die Rollen anders verteilt, aber um so geschäftiger wurde „der Alte". Um jeden Preis wollte er noch einen diplomatischen oder politischen Gewinn heimbringen, ehe seine Stunde für immer geschlagen haben würde. In den Geheimsitzungen der Kammer wußte er Wunderdinge zu erzählen von vertraulichen Fühlern, die Deutschland ausgestreckt habe, um mit Frankreich über Elsaß-Lothringen ins Benehmen zu kommen und es für ein Sonderabkommen zu gewinnen. Natürlich handelte es sich dabei um nichts weiter als um abgebrauchte Kniffe einer hilflos gewordenen Staatskunst, und er konnte darauf rechnen, daß alle Ableugnungen von deutscher Seite in der Republik doch keinen Glauben finden würden. Aber das „Niemals"! des Staatssekretärs v. Kühlmann hat doch eine tiefere Wirkung erzeugt. Es geht den Franzosen nicht mehr gut genug, als daß so leidenschaftliche Bekundungen des deutschen Siegeswillens spurlos an ihnen vorübergehen konnten. Herrn Ribot wurde innerhalb wie außerhalb der Kammer übel zugesetzt, und jetzt wird ihm sicherlich keine Träne nachgeweint werden, da er wie Delcassé, wie Viviani und andere Eintagsgrößen der Republik so ziemlich sang- und klanglos in der Versenkung verschwindet.

Überraschender ist schon die Wahl seines Nachfolgers. Man hatte geglaubt, daß bei dieser Gelegenheit Herr Painlevé eine Annäherung an die Sozialisten vornehmen oder wenigstens versuchen werde. Statt dessen hat er das Auswärtige Amt Herrn Barthou anvertraut, der zu den ausgesprochenen Gegnern der Sozialisten gehört und dessen Kriegseifer auch den weitgehendsten Ansprüchen genügen muß. Vielleicht soll diese Anordnung der Regierung nur über die bevorstehende Entente-Konferenz hinweghelfen, der man nicht gut mit einer im Verdacht von Friedenseinigungen stehenden Ministerernennung präludieren konnte. Damit wäre die eigentliche Regierungskrisis nur aufgeschoben, nicht aufgehoben; erspart bleiben wird sie den Franzosen unter keinen Umständen. Die Sozialisten aber haben zur Genüge bewiesen, daß sie ihren parteipolitischen Ungestüm meistern können, wenn die Klugheit oder wenn höhere vaterländische Rücksichten es verlangen. So werden sie sich wohl zunächst auch mit Herrn Barthou abzufinden wissen. Wir können dagegen auch aus diesem Ministerwechsel die Erkenntnis schöpfen, daß unsere Feinde noch immer nichts vom Frieden wissen wollen, daß wir also weiterkämpfen müssen, bis sie die Aussichtslosigkeit ihrer Sache eingestehen.

Hollands Kampf um die Neutralität.

Haag, 24. Oktober.

In der Zweiten Kammer gab der Minister des Auswärtigen Loudon Auskunft über die Verhandlungen mit Deutschland und England betreffend die Durchfuhr von Kies usw. aus Deutschland nach Belgien. Er führte aus, daß von seiten der britischen Regierung kein Antrag gestellt worden sei, die Streitfrage einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Gegen einen derartigen Antrag würde die niederländische Regierung nichts einzuwenden haben, insofern damit bezweckt würde, mit Zustimmung der deutschen und der englischen Regierung die Frage, ob die betreffenden Transporte über niederländisches Gebiet als Transporte militärischer Vorräte anzusehen seien, einer internationalen schiedsgerichtlichen Kommission zur Beurteilung vorzulegen.

Der Minister fuhr fort: Die britische Regierung hat nun gefordert, daß die niederländische Regierung die betreffende Durchfuhr ganz verhindern solle unter Strafe der Verweigerung der Benutzung der britischen Kabel durch den niederländischen Handel, die die britische Regierung als eine Vergünstigung bis auf Widerruf, gestattet habe. Gegen diese wenig wohlwollenden Versuche, Druck auf sie auszuüben, ist die niederländische Regierung durch Vermittlung ihres Gesandten in London energisch aufgetreten, aber bisher ohne Erfolg. Die niederländische Regierung würde es als im Widerspruch zu ihrer Würde und auch im Widerspruch zu den Grundsätzen, an denen sie bei ihrem Verhältnis zu allen kriegführenden Parteien unerschütterlich festgehalten und festhalten wird, erachten, wenn sie sich durch irgendeinen Druck von einer dieser Parteien von einer Verpflichtung abbringen ließe, die sie infolge von bestehenden Verträgen gegenüber einer anderen Partei zu erfüllen hat. Die Kammer spendete den letzten Worten des Ministers einmütig Beifall. Das niederländische Volk steht also in der entscheidenden Frage hinter seiner Regierung.

Keine Freiheit für Irland!

Rotterdam, 24. Oktober.

Die irische Frage war wieder einmal Gegenstand einer Unterhausdebatte, die der Irenführer Redmond durch eine die Regierung tadelnde Interpellation über die irische Verwaltung veranlaßt hatte. Während der ehemalige Ministerpräsident Asquith im Namen der Liberalen ausführte, es sei Zeit, eine wirkliche Versöhnung mit Irland durch Gewährung der erstrebten Freiheit herbeizuführen, erklärte Ministerpräsident Lloyd George, es gebe drei Dinge, die die Regierung niemals in Irland zulassen werde: sie könne keine Aufhetzung zur Rebellion dulden. Vor achtzehn Monaten sei es Deutschland beinahe gelungen, Waffen für diesen Zweck in Irland zu landen. Es sei dies teilweise Bernstorffs Werk gewesen. Die Regierung kann auch keine Organisation zur Rebellion dulden. Drittens herrscht unter den Sinnfeinern die

Forderung nach vollkommener Unabhängigkeit Irlands, aber unter keinen Umständen wird Großbritannien etwas derartiges zulassen.

Zum Schlusse versicherte der Premierminister, daß die Regierung ihren ganzen Einfluß aufbieten werde, um das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung Irlands durchzuführen. Damit werde die Grundlage zur englisch-irischen Versöhnung gelegt sein. — Ob Lloyd George mit dieser Behauptung viel Glauben finden wird?

Rußlands innere Gefahren.

Anarchie im Lande.

Äußerste Niedergeschlagenheit herrscht in allen Kreisen über das Vordringen der Deutschen. Im Innern des Landes schreitet die Anarchie fort. Der wirtschaftliche Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates gibt in einer Reihe von Berichten eindrucksvolle Zahlen über den Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeit im ganzen Lande. Die Metallindustrie erhielt nur noch zwei Drittel, die Textilindustrie nur noch dreiviertel des nötigen Petrols. Die Ursache des Kohlenmangels liege an der Lässigkeit der Arbeiter, die nur 13 Tage im Monat arbeiten.

Der Kampf gegen Kerenski.

Der Arbeiter- und Soldatenrat bezeichnete den Tagesbefehl Kerenskis an die Flotte als eine gegen die Revolution gerichtete Beleidigung der Matrosen und fordert den allrussischen Arbeiter- und Soldatenrat auf, Kerenski aus der provisorischen Regierung zu entfernen. Der Kronstädter Arbeiter- und Soldatenrat beschloß, gegen Kerenski eine Verwaltungsklage einzureichen wegen der Behauptung, daß die Festung Kronstadt sich durch die Schuld der Besatzung in schlechtem Zustande befinde.

Der Petersburger Arbeiter- und Soldatenrat beschloß ferner die Schaffung eines besonderen revolutionären Generalstabes zur Verteidigung der Hauptstadt ohne Rücksicht auf Kerenski. Maxim Gorki erklärt in seinem Blatt „Noweja Shian", daß die Revolution in Gefahr sei, wenn die Regierung nach Moskau übersiedele.

Bei der Eröffnung des Vorparlaments fehlte es an Begeisterung. Als die Versammlung eröffnet wurde, waren nur 250 von 500 Mitgliedern anwesend. Die Bolschewiki strömten herein, als Kerenski mitten in der Rede war. Kerenski sah aus wie ein alter Mann.

Umsturzbewegung in Finnland.

Die sozialistische Partei Finnlands stellte dem Senat ein Ultimatum, daß sie, falls bis 1. November nicht die

Lebensmittelfrage im Sinne der Sozialisten geordnet sei, den Generalstreik erklären, den alten Landtag einberufen, die neuen Wahlen, bei denen die Sozialisten eine Niederlage erlitten, für ungültig erklären und eine sozialistische Regierung einsetzen würden. Nach russischem Muster organisieren die Sozialisten im ganzen Lande sogenannte „Rote Garden". Gleichzeitig verharren die russischen Sozialisten in Finnland bei ihrer scharfen Gegnerschaft gegen die provisorische Regierung.

Kerenski spricht „pro domo".

Stockholm, 24. Okt. Kerenski hielt im Vorparlament eine lange Rede, in der er über die Organisation des Heeres in der Zeit, wo er Ministerpräsident, Kriegsminister, und Oberbefehlshaber war, Erklärungen abgab. Sein Programm sei der Schutz der Unabhängigkeit und der Freiheit des russischen Staates und die Erhaltung der Errungenschaften der Revolution und der neuen demokratischen Regierungsform gewesen. Das Heer habe von Beginn der Revolution an dies anerkannt und nach jener Zeit keine Kundgebungen mehr veranstaltet, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen und Versuchen zur Wiederherstellung der alten Regierungsform. Er erinnerte dann an die Bewegung Kornilows und an den maximalistischen Aufstand im Juli, die ein schrecklicher Schlag für die Manneszucht und Kampffähigkeit der Armee gewesen, aber von der Regierung bald energisch unterdrückt worden seien. Der Behauptung Alexejews, daß das Heer unfähig zur Erfüllung seiner Pflichten sei, müsse er widersprechen. Wahr sei nur, daß die Revolution eine bereits aufgelöste und im Verfall befindliche Armee übernommen habe, und daß infame Elemente die Auflösung des Heeres verschlimmert hätten. Die Vorläufige Regierung aber habe die traurigen Folgen der begangenen Fehler bekämpft.

Vom russischen Wirrwarr.

Kopenhagen, 24. Okt. In Kronstadt haben die Operationen in der Ostsee wieder vollen Aufruhr ausgelöst. Der Kronstädter Arbeiter- und Soldatenrat hat der Vorläufigen Regierung mitgeteilt, daß er sich um Kerenskis Maßnahmen nicht kümmern werde. In der Stadt herrscht Meuterei, und es kam zu stürmischen Straßenkundgebungen. Die Petersburger Blätter betonen, daß diesem Aufruhr besondere Bedeutung zukomme, da die deutsche Ostseeflotte im Begriff stehe, die russische Ostseeflotte im Finnischen Meerbusen einzuschließen. Entgegen den schwedischen Meldungen wird erklärt, daß die russische Ostseeflotte nicht daran denke, sich in Schweden internieren zu lassen, sondern sich zum letzten Entscheidungskampfe stellen werde.

Der russische Marineminister wiegelt ab.

Stockholm, 24. Okt. Im Petersburger Vorparlament sprach der Marineminister Werderewsky von den Beziehungen zwischen den Offizieren der Flotte und den Matrosen. Er stellte fest, daß sie in Reval normal, dagegen in Helsingfors sehr gespannt seien. Die Schuld für das vergossene Bruderblut trügen aber weder die Matrosen noch die Offiziere, sondern die Feinde des Volkes, die seinen Untergang wollten. Er hoffe, daß die Frage der Manneszucht schließlich auf der Grundlage wechselseitigen Vertrauens zwischen Matrosen und Offizieren an Bord aller Schiffe gelöst werden werde, wie sie bereits freiwillig auf den Schiffen, die an den Kämpfen im Rigaischen Meerbusen teilgenommen hätten, durchgeführt worden sei.

Die Schlacht bei Soissons.

Deutsche Truppen an der italienischen Front.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus.

Großes Hauptquartier, 24. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern drängten unsere Truppen durch Gegenangriff den Feind fast völlig aus dem in unserer Abwehrzone noch besetzten Streifen am Südrand des Houthoulster Waldes zurück; Gefangene blieben in unserer Hand.

Im Kampfgelände von Draaibank bis Zandvoorde nahm nachmittags das Feuer wieder erheblich zu; neue Angriffe erfolgten nicht.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. Die Franzosen begannen gestern in zwei Teilen einen großen Angriff am Chemin-des-Dames von dem Ailette-Grunde nördlich von Vauxaillon bis zur Hochfläche nördlich von Paissy (25 Kilometer).

Die vormittags südlich des Oise—Aisne-Kanals sich entwickelnden Kämpfe führten zu schwerem, wechselvollem Ringen zwischen der Ailette und den Höhen von Ostel. Der frühmorgens gegen unsere durch 6tägiges heftigstes Feuer zerstörten Linien anstürmende Feind fand starken Widerstand und kam wegen schwerer Verluste nicht vorwärts. Erst einem späteren, nach neuer Feuervorbereitung geführten und durch zahlreiche Panzerwagen unterstützten Stoß frischer französischer Kräfte von Westen her auf Allemant, von Süden auf Chavignon gelang es, in unsere Stellungen einzubrechen und bis zu diesen Dörfern vorzudringen. Dadurch wurden die dazwischen liegenden Stellungen unhaltbar. Bei der Zurücknahme der Truppen aus den in der Front zähe gehaltenen Linien mußten auch vorgezogene Batterien gesprengt und dem Feinde überlassen werden. Die Franzosen drängten scharf nach, doch wurde durch das Eingreifen unserer Reserven der feindliche Stoß südlich von Pinon, bei Vaudesson und dem hart umkämpften Chavignon aufgefangen; weitere Fortschritte blieben dem Gegner versagt.

Die gleichzeitig auf der Hochfläche beiderseits des Gehöftes La Royere (südlich von Filain) angesetzten Angriffe mehrerer französischer Divisionen scheiterten trotz wiederholtem Ansturms unter den schwersten Verlusten. — Abends schritt nach mehrstündigem Trommelfeuer der Feind zwischen Braye und Ailles zum Angriff. Zweimal stürmten dort seine Truppen tiefgegliedert vor. Im Abwehrfeuer und stellenweise im erbitterten Nahkampf brach an dieser Front der Stoß der Franzosen völlig zusammen. — In örtlichen Kämpfen setzte sich die Schlacht bis tief in die Nacht fort; sie ist bisher nicht wiederaufgelebt. — Unsere Truppen haben sich heldenmütig geschlagen. — Auf dem östlichen Maas-Ufer spielten sich tagsüber südwestlich von Beaumont Grabenkämpfe ab.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen dem Rigaischen Meerbusen und der Düna nahmen wir in den Nächten bis zum 22. 10. ohne Störung durch den Feind unsere in breiter Front vor die Hauptstellung weit vorgeschobenen Sicherungstruppen zurück, die in erfolgreichen Gefechten den Russen den Einblick in unsere Aufstellung seit Anfang September verwehrt hatten.

Macedonische Front. Lebhaftere Artillerietätigkeit nur westlich des Chrida-Sees und vom Wardar bis Dojran, wo Vorstöße der Engländer abgewiesen wurden.

Italienische Front.

Die Gefechtstätigkeit in Tirol, Kärnten und am Isonzo ist merklich aufgelebt. Deutsche Artillerie hat in den Feuerkampf eingegriffen, deutsche und österreichisch-ungarische Infanterie hat heute morgen bei Flitsch, Tolmein und im Nordteil der Hochfläche von Bainsizza die vordersten italienischen Stellungen genommen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

*

wtb. **Berlin, 24. Okt., abends. (Amtlich.)** In **Flandern** starker Feuerkampf. Am Chemin des Dames nur geringe feindliche Artillerietätigkeit. Die Franzosen setzten ihre Angriffe nicht fort.

Im **Osten** nichts von Bedeutung.

An der **italienischen Front** nimmt die gemeinsame Angriffsoperation den beabsichtigten Verlauf.

Bisher sind einige Tausend Gefangene gemeldet.

*

Wien, 24. Okt. Der amtliche Heeresbericht stimmt mit Bezug auf die Entwicklung auf dem italienischen Kriegsschauplatz mit dem deutschen Bericht überein und meldet weiter erfolgreiche Kämpfe in Albanien.

Der U-Boot-Krieg.

26 000 Tonnen versenkt.

TU. Berlin, 25. Okt. (Amtlich). An der englischen Westküste und in der Nordsee wurde durch eines unserer U-Boote, Kommandant Kapitänleutnant Georg neuerdings 6 Dampfer und 1 Segler mit rund 26 000 Tonnen versenkt. Darunter befand sich der bewaffnete englische Dampfer Ritard de Lurinago 4000 Tonnen, sowie 4 bewaffnete englische Dampfer deren Namen nicht festgestellt werden konnten. Der Segler heute Koks geladen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Ein englischer Hilfskreuzer versenkt.

Verlust eines Torpedobootszerstörers.

Die englische Admiralität gibt amtlich bekannt: Der Hilfskreuzer „Orama" (12 927 Br.-Reg.-To.) ist am 19. Oktober torpediert worden und gesunken. Menschenverluste sind nicht eingetreten. Ein Torpedobootszerstörer ist infolge eines Zusammenstoßes gesunken. 2 Offiziere und 31 Mann wurden gerettet.

Kriegs-✠-Chronik

Wichtige Tagesereignisse zum Sammeln.

24. Oktober. In Flandern wird der Feind am Houthoulster Walde aus einem von ihm noch besetzten Geländestreifen zurückgedrängt. — Nach starker Feuervorbereitung gelingt es frischen französischen Kräften bis zu den Dörfern Allemant und Chavignon vorzudringen. Bei der Zurücknahme unserer Truppen aus den dazwischen liegenden Stellungen müssen vorgezogene Batterien gesprengt und dem Feinde überlassen werden. Weitere Fortschritte bleiben dem Gegner versagt, und seine Vorstöße an anderen Stellen der Front brechen unter den schwersten Verlusten völlig zusammen. — Zwischen dem Rigaischen Meerbusen und der Düna werden unsere vor die Hauptstellung weit vorgeschobenen Sicherungstruppen ohne Störung durch den Feind zurückgenommen. — Englische Vorstöße an der mazedonischen Front werden abgewiesen. — Bei Flitsch, Tolmein und im Nordteil der Hochfläche von Bainsizza werden von deutscher und österreichisch-ungarischer Infanterie die vordersten italienischen Stellungen genommen.

„Orama" gehörte der Orient-Schiffahrts-Gesellschaft in Glasgow und stand seit Kriegsbeginn im Dienste der englischen Kriegsflotte als Hilfskreuzer. Die „Orama" nahm am 14. März 1915 an dem völkerrechtswidrigen Überfall auf den deutschen kleinen Kreuzer „Dresden" in den chilenischen Gewässern teil. Die „Dresden" hatte damals bei der Insel Juan Fernandoz etwa 500 Meter vom Lande Anker geworfen, um Reparaturen vorzunehmen. Während der Verhandlungen mit den chilenischen Behörden kam ein englisches Geschwader, bestehend aus den Kreuzern „Glasgow" und „Kent" und dem Hilfskreuzer „Orama". Die englischen Schiffe eröffneten unter Bruch des Völkerrechts sofort das Feuer und vernichteten die „Dresden", deren Mannschaft an Land ging und das Schiff in die Luft sprengte. Die chilenische Regierung erhob seinerzeit zwar Protest gegen die Verletzung ihrer Hoheitsgewässer, doch hat man nie etwas von einer englischen Antwort gehört. Jetzt ist „Orama" dem rächenden Torpedo eines deutschen Kriegsschiffes zum Opfer gefallen.

Die Lage in Flandern.

Berlin, 24. Okt. Eine hervorragende militärische Persönlichkeit schreibt in der Kriegszeitung: In Flandern ist im Laufe des gestrigen Tages die so kärgliche Geländebeute der Engländer vom Großkampftage des 22. Oktober so gut wie ganz im Gegenangriff unserer Truppen zurückgewonnen worden. Der Houthoulster Wald ist jetzt auch an seinem Südrand wieder im fast unbestrittenen Besitz der deutschen Waffen. Bekanntlich versuchten die Engländer die Flandernfront zum Angelpunkt nicht nur des westlichen Kriegsschauplatzes, sondern der gesamten Kriegslage zu machen. Es ist eine desto größere Genugtuung, feststellen zu können, daß nach den drei Großkampftagen vom 9., vom 12. und vom 22. Oktober die Lage in Flandern als **sehr erfolgreich und gesichert** bezeichnet werden muß.

Erfolgreicher Beginn der Offensive am Isonzo.

Wien, 24. Okt. Im Herrenhaus teilte Präsident Fürst Windisch-Graetz mit, daß österreichisch-ungarische und deutsche Truppen am oberen Isonzo die Offensive ergriffen hätten, und daß die Operation einen günstigen Verlauf nehme. Die ersten feindlichen Linien seien vielfach genommen; bisher seien an 6000 Gefangene eingebracht. Die Mitteilung wurde mit stürmischem Beifall und Händeklatschen begrüßt.

Die Festung Paris!

Auf die Klagen des Pariser Funkspruchs über unsere Fliegerangriffe und auf die Behauptung, die französischen Angriffe auf deutsche Städte seien nur Vergeltungsmaßregeln, antwortet ein Berliner Blatt, das öfter zu offiziösen Kundgebungen benutzt wird. Das Blatt weist darauf hin, daß wir lediglich Angriffe auf militärische Objekte des Feindes unternehmen, während Frankreich durch Bombenabwurf auf Eifel- und Schwarzwälder Dörfer, auf Baden-Baden, Frankfurt, Tübingen und vor allem auf Karlsruhe längst das Verbrechen auf sich lud, dessen es uns jetzt zu beschuldigen wagt. Das Blatt schließt:

Aber für Frankreich gibt es ein warnendes Menetekel. Nur 100 Kilometer vor unserer Front liegt die Festung Paris! Möge Frankreich sich nicht täuschen. Wir haben die Mittel in der Hand, für jedes Haus, daß in friedlichen deutschen Heimstätten durch französische Bomben stürzt, einen Straßenzug in der Festung Paris in Trümmer sinken zu lassen. Frankreich mag das Schicksal seiner Hauptstadt selbst bestimmen.

Milian.

Roman von Marie Lenzen-Sebregond.

32 (Nachdruck verboten.)

Mit einem unterdrückten Schrei fuhr Clarisse zurück, bebend, allen Stolzes, aller Selbstbeherrschung bar, — ihr Blick hing hilfesuchend an den strengen, zürnenden Zügen Günthers.

Diese milderten sich beim Anblicke ihres Schreckens und er sagte sanft: „Seien Sie nicht mutlos, Gräfin Stammegk. Erinnern Sie sich, daß Sie ein Kind desselben edlen Geschlechtes sind, als dessen Haupt Sie bis heute Ihren Bruder betrachteten, und daß, wenn er der makellosen Ehre verlustig geht, welche ihm als sein bestes Erbteil erscheinen sollte, Ihrer zarten Hand die Kraft nicht fehlen wird, den Ruf Ihres Hauses aufrecht zu erhalten."

„Sie haben Recht; ich danke Ihnen, danke Ihnen aus voller Seele. Aber — oh — wie konnten Sie, Sie, der jetzt so hohe Worte zu mir spricht, mich verlocken wollen?" — Sie stockte schmerzlich errötend.

„Eines rechtschaffenen, treu ergebenen Mannes Weib zu werden?" ergänzte Günther mit ruhiger Sanftmut. „Ich stellte die Ehre eines nützlichen Lebens und die Liebe eines reinen Mannesherzens den zufälligen Vorzügen der Geburt und des Ranges gleich, und glaubte irrtümlich, daß Sie ein gleiches täten. Doch das ist eine überwundene Täuschung, und kein Wort, kein Hauch soll Sie künftig mehr daran erinnern. Nun aber gestatten Sie mir, Sie zu bitten, auf Ihrer Hut und zu mutiger Abwehr bereit zu sein. Man wird sehr bald mit der Forderung an Sie herantreten, daß Sie jenes unwürdige Bündnis schließen sollen. Weigern Sie sich fest und unerschrocken und stellen Sie sich so bald als möglich unter den Schutz Ihrer Verwandten, des Grafen und der Gräfin Heiklamm."

„Leider kann ich das nicht," erwiderte die Komtesse bekümmert. „Mein Schwager und meine Schwester sind vor länger als einem Monat nach Italien abgereist, und wofern sie ihre ursprünglichen Pläne zur Ausführung gebracht haben, müssen sie in diesen Tagen in Neapel eintreffen. Ich werde somit im Kampfe gegen meinen Bruder — falls ein solcher nötig werden sollte — ganz allein stehen."

„Das erschreckt mich," sagte Günther, die schönen, ernsten Augen mit besorgter Teilnahme auf sie heftend; „denn erlassen wird Ihnen dieser Kampf nicht werden, noch wird er leicht sein. Ich habe eine hohe Meinung von Ihrer Kraft, Komtesse, und ich bewundere die Klarheit und Entschlossenheit Ihres Geistes. Dennoch sehe ich voraus, daß Sie alle Ihre seltenen Eigenschaften auf das äußerste werden anspannen müssen, wenn Sie den verschiedenen unlautern Elementen obsiegen wollen, welche sich gegen Sie verbündet haben. Deshalb flehe ich Sie nochmals an: vergessen Sie des haltlosen Traumes, von dem ich mich bestricken ließ! Sie könnten mich nicht höher ehren, mich nicht zu wärmerer Dankbarkeit verpflichten, als wenn Sie in einer Lage, wo Sie des Mutes und der Ergebenheit eines treuen Mannes bedürfen, sich meiner als eines ehrerbietigen und uneigennützigen Freundes erinnern wollten."

Sie blickte ihm tiefbewegt in das ausdrucksvolle Antlitz und reichte ihm gerührt die Hand. „Ich will es, will es gern," sprach sie warm. „Ach, warum lehren Sie mich Ihren vollen Wert erkennen in der Stunde, wo meine Pflicht mich zwingt, Ihnen zu meinem eigenen Kummer einen — ich erkenne es — großen Schmerz zu bereiten? — Doch überlassen wir uns nicht nicht einem müßigen Bedauern um das, was nicht sein kann. Halten wir das Gute fest, das uns bleibt, die gegenseitige herzliche Achtung und das unerschütterliche Vertrauen in die reine und treue Gesinnung des Freundes."

„Ich rufe ihn; und ich bin unverzagt, weil ich seines Beistandes sicher bin."

„Ich danke Ihnen, Clarisse. Gott segne Sie!" sprach er leise. Einen Moment fühlte sie ihre Hand von seinen heißen Lippen berührt und war dann allein.

Allein, ja; aber nicht erfüllt von der süßen, träumerischen Ruhe, welcher sie sich vor kaum einer Stunde in milder Heiterkeit hingegeben hatte. Ohne Zweifel lag in den ihr eben bekannt gewordenen gewissenlosen Absichten ihres Bruders Grund genug zu Befürchtungen; aber seltsamer Weise gedachte sie nur flüchtig der Sorgen und Schwierigkeiten, welche der schlimme Plan des Grafen für sie im Gefolge haben würde. Vielmehr beschäftigte sie sich mit dem innigen Geständnisse, welches sie von Günther vernommen hatte, mit dem Schmerz, den sie ihm durch das Ablehnen seiner Werbung hatte bereiten müssen, und mit ernsten ja traurigen Gedanken darüber, ob er lange unter diesen Schmerze leiden, ob er denselben bald überwinden werde und wenn das geschehe, ob dann mit dem Liebesleid auch die Liebe selbst ertötet sein würde. Da empfand sie plötzlich, daß es für sie keinen tieferen Gram geben könne, als die Gewißheit, seine Liebe verloren zu haben. Da erkannte sie mit voller Klarheit, daß es ohne ihn kein Glück mehr für sie gebe, und daß mit seiner Neigung ihr Friede, ihre Seelenruhe verloren sein würde.

„O, was tat ich, was dachte ich?" flüsterte sie gramvoll. „Seine Hand wies ich zurück, seine Freundschaft wünschte ich mir zu erhalten. Wie selbstsüchtig handelte ich, wie hart gegen uns beide. Weder seinem Schmerze trug ich Rechnung, noch unserer öden Zukunft. Nur vom Gesichtspunkte weltlicher Ehre ließ ich mich leiten und opferte ihn und mich dem Andenken an meine stolze Abkunft — er wird sagen: elenden Standesvorurteilen . . . Und warum tat ich es? für wen? . . . O Milian, Milian! wenn du wirklich im Sinne hättest, die Niedertracht zu begehen, welche der geschwätzige Blödsinn dir zuschreibt, wie tief müßte ich es bereuen, die Hand des edlen Mannes zurückgewiesen zu haben. Unter seinem Schutze wäre ich vor jeder herabwürdigenden Zumutung sicher gewesen."

Der Mittag nahte, und immer noch kämpfte Clarisse einsam mit ihren widerstreitenden Gedanken. Nach allem, was Erziehung und Abstammung aus ihr gemacht hatten, und nach dem ganzen Gange ihres bisherigen Lebens konnte sie sich keines Unrechtes zeihen; dennoch war sie nicht allein tief betrübt, sondern auch unzufrieden mit sich selbst. Sie konnte sich nicht darüber beruhigen, dem Manne, der ihr der teuerste von allen Menschen war, einen solchen Schmerz bereitet zu haben. Eben klang vom Turme der ehemaligen Abteikirche der erste Schlag der Mittagsglocke, als Graf Stammegk hastigen Schrittes und mit erregter Miene in das Zimmer seiner Schwester trat. So streng er sonst auf die Beobachtung der unbedeutendsten Förmlichkeit hielt, diesmal hatte er, von innerer Unruhe getrieben, versäumt, sich anmelden zu lassen. Kaum eingetreten, rief er aus: „Gut, daß du allein bist, Clarisse, denn ich habe Wichtiges mit dir zu besprechen — Wichtiges und sehr Erfreuliches zugleich."

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Kriegspost.

Berlin, 24. Okt. Zum Gouverneur von Ösel und den anderen von uns im Rigaischen Meerbusen besetzten Inseln ist Generalleutnant Freiherr v. Seckendorff ernannt worden.

London, 24. Okt. Nach einer amtlichen Erklärung wurden bei dem letzten Luftangriff 24 Personen getötet und 56 verwundet.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ In einer Unterredung, die er vor seiner Abreise von Budapest hatte, erklärte sich der Staatssekretär **Dr. v. Kühlmann gegen den Wirtschaftskrieg nach dem Kriege.** Er führte aus, Deutschland stehe auf dem Standpunkte, und er wisse sich in dieser Hinsicht eins mit der Leitung der österreichisch-ungarischen Monarchie, daß ein Wirtschaftskrieg nach dem Kriege als völlig ausgeschlossen zu betrachten sei. Es müsse alles versucht werden, um die alten Verbindungen nach dem Kriege möglichst wieder herzustellen und ein wirtschaftliches Verhältnis der Staaten zu ermöglichen.

+ Von gutunterrichteter Seite wird gemeldet, **Kaiser Wilhelm** habe beim Abschied von Konstantinopel den **Sultan** eingeladen, **Berlin zu besuchen**, was auch dem deutschen Volke große Freude bereiten würde.

Der Sultan darf, wenn er des Deutschen Reiches Hauptstadt besucht, des herzlichsten Empfanges sicher sein. Deutschland weiß es zu schätzen, wie treu und tapfer die Türkei jederzeit die Waffenbrüderschaft mit Deutschland und den anderen Verbündeten gehalten hat.

wtb. **Berlin**, 24. Okt. In der verstärkten Haushaltskommission des Abgeordnetenhauses erklärte heute der Vertreter des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, eine allgemeine sofortige Lohnerhöhung von 10 Prozent für das Eisenbahnpersonal sei in Aussicht genommen, daneben eine Erhöhung der Teuerungszulage für die in besonders teuren Orten beschäftigten Arbeiter.

+ **In der bayerischen Abgeordnetenkammer äußerte sich Ministerpräsident Graf Hertling über die politische Lage in längerer Rede. Er führte u. a. aus, daß wir dem Frieden noch immer um keinen Schritt näher gekommen seien. England wolle unter allen Umständen unseren Handel vernichten. Frankreich wolle Elsaß-Lothringen. Demgegenüber müssen wir daran festhalten, daß bei aller Friedensbereitschaft kein Fuß breit deutschen Bodens preisgegeben werden dürfe. Durch Schuld der Entente gewinnt der Krieg mehr und mehr den Charakter eines Ringens zwischen Amerika und Europa. Wir dürfen dem Ausgang des Kampfes mit Zuversicht entgegensehen. Zur Neuorientierung in Bayern führt Graf Hertling aus, daß die Regierung es als ihre wichtigste Aufgabe betrachte, die Verwaltung und die Gesetzgebung berechtigten Ansprüchen der Zeit anzupassen. Dementsprechend werde der Kammer ein Gesetzentwurf über die Veränderung der Zusammensetzung der ersten Kammer zugehen. Einigkeit ist das Gebot der Stunde, so schloß der Ministerpräsident.**

Aus In- und Ausland.

Berlin, 24. Okt. General Achmed Izet Pascha, der Höchstkommandierende der türkischen Armee, ist in Berlin eingetroffen.

Berlin, 24. Okt. Heute ist hier eine deutsch-polnische Vereinigung gegründet worden.

München, 24. Okt. Wie verlautet, steht die Einbringung einer Vorlage betreffend die Neueinteilung der Wahlkreise in Bayern in Aussicht.

Wien, 24. Okt. Der von der Regierung beantragte Neun-Milliarden-Kriegskredit wurde vom österreichischen Abgeordnetenhause mit 227 gegen 170 Stimmen angenommen.

Haag, 24. Okt. In verschiedenen Orten Vorderindiens fanden in den letzten Tagen lebhafte Kundgebungen für die indische Selbständigkeit statt, die von der indischen Homerule-Liga veranstaltet waren.

Lugano, 24. Okt. Anfang Dezember wird im Vatikan ein Konsistorium stattfinden, in dem zwei italienische Kardinäle ernannt werden sollen.

Washington, 24. Okt. Die Regierung bestimmt, daß das feindliche Eigentum bewacht werden soll.

Kohlennot und Kohleneinschränkung.

z. Berlin, 24. Oktober.

In eingehender Beratung beschäftigte sich der verstärkte Staatshaushaltsausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses mit einer „brennenden" Frage: auf der Tagesordnung stand nämlich die

Kohlenversorgung für den kommenden Winter.

Die Berichterstatter Abg. Althoff und Abg. Stull führten aus, daß die Belieferung neutraler Länder mit Kohle nicht zu vermeiden sei; darunter dürfe jedoch das Inland nicht leiden, und es wäre zu erwägen, ob nicht auch aus verbündeten Ländern z. B. aus Bulgarien Kohle herangeschafft werden könnte. Wenn man von Sparsamkeit beim Kohlenverbrauch rede, so müsse diese Sparsamkeit an erster Stelle auch den Behörden empfohlen werden. Im übrigen seien die Preise für Kohle bereits derart gestiegen, daß man sich fragen müsse, ob der ärmeren Bevölkerung, vor allem den Kriegerfrauen, nicht auch Unterstützungen für den Kohlenkauf zu gewähren seien. Auf die dringenden Mahnungen und Wünsche der beiden Abgeordneten antworteten zwei Minister und der Reichskommissar für die Kohlenverteilung. Der Minister für Handel und Gewerbe wies berichtigend darauf hin, daß der größte Teil der ausgeführten Kohlen nicht, wie man annehme, unseren neutralen Nachbarn, sondern unsern Bundesgenossen und den besetzten Gebieten zugute komme; was die Neutralen bekämen, diene lediglich als Austauschmittel für notwendige Inlandsbedürfnisse. Als recht ernst schilderte der Minister der öffentlichen Arbeiten die Lage. Man habe sich infolge des Kohlenmangels dazu verstehen müssen, nur den unbedingt notwendigen Verkehr aufrecht zu halten und die

geringere Inanspruchnahme der Schnellzüge,

die sich jetzt schon bemerkbar mache, gebe die Möglichkeit, die Züge zu kürzen, sie pünktlich durchzubringen und die bisherigen Unregelmäßigkeiten im Güterverkehr zu beseitigen. Sollte sich erweisen, daß die jetzt getroffenen Maßnahmen nicht genügen, so würde man zu weiteren Verkehrseinschränkungen schreiten und etwa die

Einführung von Erlaubnisscheinen

für die Benutzung einzelner besonders belasteter Bahnstrecken in Erwägung ziehen müssen. Man habe im Gepäckverkehr neben einer Tariferhöhung die Beschränkung des Gewichts der einzelnen aufgelieferten Gepäckstücke auf 50 Kilogramm nicht umgehen können, und als notwendig habe sich auch die Einschränkung des Sonntagsverkehrs erwiesen. Den außerordentlich gesteigerten Ausgaben der Eisenbahnverwaltung werde man in späterer Zeit wohl durch Erhöhung der Tarife Rechnung tragen müssen. Grau zu grau war auch die Schilderung, die der Reichskommissar für die Kohlenverteilung von der augenblicklichen Lage entwarf. Wenn man den Gesamtbedarf an Kohle der Kohlenerzeugung gegenüberstelle, ergebe sich ein bedeutender Fehlbetrag. Zu all dem komme noch der im letzten Voranschlag noch nicht berücksichtigte Wagenmangel hinzu; dieser Wagenmangel sei zurzeit so stark, daß die Erzeugung nicht voll abgefahren werden könne. Gegenwärtig sei also die

Kohlennot eine Transportmittelnot

und man müsse damit rechnen, daß in nächster Zeit bald hier, bald da Notlagen auftreten. Seine Aufgabe sei es, im Zusammenwirken mit den Verbrauchern, dem Handel, den Behörden und den Eisenbahnverwaltungen Abhilfe zu schaffen und nicht zu umgehende erträgliche Einschränkungen planmäßig eintreten zu lassen, damit die Gefahr schlimmerer Notlagen nach Möglichkeit verringert werde.

*

Reiseerlaubnis und Urlaubssperre.

Da die Erhöhung der Schnell- und Eilzugzuschläge nicht ganz die erwartete Wirkung gehabt hat, stehen, wie die „Sächsische Staatszeitung" halbamtlich mitteilt, weitere Einschränkungen im Eisenbahnverkehr bevor. Unter anderem ist mit der auch im preußischen Abgeordnetenhause angekündigten Einführung der Erlaubnispflicht für Eisenbahnfahrten zu rechnen. Jede überflüssige Eisenbahnfahrt soll unterbleiben. Von den Verkehrsbeschränkungen werden Militär- und Zivilpersonen in gleichem Maße betroffen. Es ist in diesen Tagen bereits eine militärische Urlaubssperre in Kraft getreten, die bis über Weihnachten hinaus aufrechterhalten werden soll und voraussichtlich erst im Frühjahr 1918 aufgehoben werden dürfte. Eingeschränkt werden sollen auch der umfangreiche Urlauberverkehr an Sonnabenden und Sonntagen und die Massenfahrten von Angehörigen Heerespflichtiger nach den Garnisonsorten.

Lokaler Teil.

Merkblatt für den 26. Oktober.

Sonnenaufgang	6^{16}	Monduntergang	1^{27} V.
Sonnenuntergang	4^{41}	Mondaufgang	2^{48} N.

1800 Graf Helmut v. Moltke geb. — 1828 Albrecht Thaer, Begründer der rationellen Landwirtschaft, gest. — 1874 Peter Cornelius, Komponist der Oper „Der Barbier von Bagdad", gest. — 1889 Französischer Dramatiker Emile Augier gest. — 1912 Die Serben nehmen Üsküb. Der frühere griechische Ministerpräsident Dragumis übernimmt die Verwaltung Kretas. — 1915 Komponist August Bungert gest. — Herstellung der Verbindung deutsch-österreichischer und bulgarischer Streitkräfte bei Vrza Palanka.

□ **Keine Trinkgelder für Kriegsgefangene.** Unter dieser Überschrift schreiben die Deutschen Kriegsnachrichten: Es ist in der Landwirtschaft wie in der Industrie streckenweise die Gewohnheit eingerissen, den in Privatbetrieben beschäftigten Kriegsgefangenen, um ihre Arbeitsfreudigkeit zu erhöhen, noch Trinkgelder — zum Teil in beträchtlicher Höhe — zu ihrem an sich schon hohen Arbeitsverdienst zuzulegen. Diese Unsitte kann nicht scharf genug bekämpft werden. Erstens werden die Kriegsgefangenen durch die amtlicherseits festgesetzten Löhne ausreichend entlohnt und zweitens hat die Militärverwaltung andere Mittel an der Hand, den versagenden Arbeitseifer der Gefangenen anzuspornen. Endlich aber sollte jeder Deutsche sich einmal die Frage vorlegen, ob es überhaupt denkbar sei, daß die deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland, die unter den unglaublichsten Bedingungen bei schlechter Verpflegung und menschenunwürdiger Behandlung die schwerste Arbeit zu verrichten gezwungen sind, Trinkgelder oder ähnliche erfreuliche Dinge zur Erleichterung ihrer Lage erhalten. Also keine Trinkgelder mehr für Kriegsgefangene, deren Anmaßung und Habgier dadurch schließlich nur gefördert wird und deren Disziplin darunter leidet. Das dafür aufgewendete Geld sollte lieber nationalen Wohlfahrtszwecken dienstbar gemacht oder in Kriegsanleihe festgelegt werden. Denn das deutsche Volk braucht sein Geld jetzt und später selbst.

* Die Erhöhung der Zuckerpreise. Die angekündigten Verordnungen über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1917/18 sind erschienen. Danach ist der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers für Ersterzeugnis von 88 % Ausbeute auf 23 Mark, für Nacherzeugnis von 75 % Ausbeute auf 19 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1917 festgesetzt worden. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1917 erhöht sich der Preis am 1. jeden Monats um 15 Pfennig. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt. Der Preis für gemahlenen Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 36 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack ab Magdeburg einschließlich der Verbrauchssteuer bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1917 festzusetzen. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1917 erhöht sich der Preis am 1. jeden Monats um 20 Pfennig.

o **Ausnahmen von der Eintragung in die Strafregister.** Die Justizbehörde hat die Verfügung getroffen, daß von der Eintragung in die Strafregister künftig ausgenommen sein sollen: alle Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen Rückfall nicht mit besonderen Strafen bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über 50 Mark erkannt ist, ferner alle Verurteilungen in den aus Privatklagen verhandelten Sachen, in Forst- und Feldrügesachen und in einer Reihe bestimmter militärischer Vergehen.

⊙ Die ganz ungeheuerliche Preiserhöhung für Schnellzüge. Bisher kostete eine Schnellzugskarte Paderborn—Köln 3. Klasse 6.80 Mk., heute dagegen 14,80 Mk., also nicht nur 100 sondern gar 150 Prozent mehr. Ein Leser machte sich die Mühe, die Fahrgäste eines Abteils über die Wichtigkeit ihrer Reise zu befragen. Von den 8 Personen hatten drei den Zuschlag nicht zu zahlen. Im übrigen reisten, eine Dame von Magdeburg nach Wiesbaden zur Operation ihres Kindes, zwei Damen nach Elberfeld anläßlich des Todes ihres Vaters und die beiden anderen Fahrgäste hatten dringende geschäftliche Reisen zu unternehmen. Vergnügungsreisende waren also in diesem Abteil nicht. Es waren lauter Leute, die schnell zu reisen für ihre Pflicht hielten und dafür eine so unberechtigt hohe „Strafe" zahlen mußten.

■ Der Vorstand des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für Westfalen erläßt einen Aufruf zur Sammlung von Weihnachtsgaben für das Heer. Jeder Soldat unseres Heeres im Felde, jeder Verwundete und Kranke in den Lazaretten mitsamt dem Pflegepersonal soll sein Paket erhalten. In dem Aufruf wird eine Menge Gegenstände genannt, die sich zu Geschenken eignen.

— Ein schweres Unwetter zog heute vormittag über unsere Gegend. Zunächst war es ein orkanartiger Sturm, der das Laub in großen Mengen von den Bäumen warf. Dann setzte ein wolkenbruchartiger Regen ein und in dessen Gefolge auch noch ein heftiges Gewitter als besonders merkwürdige Erscheinung jetzt, 8 Tage vor Allerheiligen.

Paderborner Stadtchronik.

Ausgabe neuer Brot-, Eier-, Fett- und Fleischkarten,

Am Freitag, den 26. Oktober

1. Polizei-Bezirk: Vormittags: Kilianstr., Leostr. bis Kilianstr. einschl. Nr. 37, Liebfrauenstr., Mittelstr., Schornerstr., Sturmiusstr., Turnplatz, Winfriedstr. — Nachmittags: Bergstr., Feldstr., Karlstr. vom Karlsplatz ab, Ludwigstr.

2. Polizei-Bezirk: Vormittags: Am Damme, An der warmen Pader, Bachstr., Im Düstern, Kleppergasse, Padergasse. — Nachmittags: Königstr., Kuhgasse, Weberstr., Weberberg.

Lebensmittelkarten-Ausgabe Samstag, 27. Oktober.

1. Polizei-Bezirk: Vormittags: Pipinstr., Querweg, Ulrichstr., Widukindstr., Wigbertstr.

2. Polizei-Bezirk: Vormittags: Am Bogen, Am Rothoborn, Auf den Dielen, Domplatz, Dompropsteigasse, Hathumarstr., Ikenberg, Krämerstr. — Nachmittags: Markt, Meinwerkstr., Thisaut, Uekernstr. und Heiersstr. Mit diesem Tage schließt die Brot-, Fett-, Fleisch- und Eierkarten-Ausgabe ab.

* Die Zeiten der Lebensmittelkartenausgabe. Nachdem die Dienststunden für die Büros der städtischen Verwaltung vom 22. ds. Mts. ab bis Ende November ds. Js. anderweitig festgesetzt worden sind, weisen wir darauf hin, das a) die Büros für die Lebensmittelkarten von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags; b) das Einwohner-Meldeamt von 8 bis 12.30 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags für das Publikum geöffnet sind.

— Abermals hat sich ein schwerer Einbruchsdiebstahl in Paderborn zugetragen. Diesmal statteten die Einbrecher dem Geschäftslokal der Firma Otto Daniels in der Kampstraße einen Besuch ab und zwar in der Nacht auf Mittwoch. Von der Kingelgasse aus, drangen die mit der Oertlichkeit anscheinend nicht unbekannte Diebe in das Haus ein. Sie erbrachen dort eine Tür, gelangten so in den Geschäftsraum und stahlen dort Tuchstoffe, Uniformen und andere fertige Kleidungsstücke im Werte von mehreren Tausend Mark. Den Ausgang nahmen die Diebe durch die Haustür, die sie von innen aufschlossen. Die Beute war so schwer, daß die Diebe sie wohl nicht allein fortschleppen konnten, denn man fand am Morgen im Kötterhagen zwei Ballen Tuch, die bei dem Transport „verloren" gegangen sind. Auch dieser schwere Einbruch hat unter dem Schutze der Dunkelheit stattgefunden, und die Einbrecher wurden weder beim „Handwerk" oder auch auf der Rückkehr bemerkt. In der Geschäftswelt wird angesichts dieser wiederholten Einbrüche große Beunruhigung Platz greifen und der Ruf nach verschärftem Nachtschutz wird mit voller Berechtigung ergehen. Bis zur Stunde konnten die Einbrecher dazu leider noch nicht ermittelt werden.

(!) Wer ist verantwortlich? In Paderborn werden alle nur zu gerechten Wünschen zum Trotz, aus übertriebener und in ihren Folgen schädlichen Sparsamkeitspolitik, selbst die allergefährlichsten Straßen- und Gassenteile nicht beleuchtet. Namentlich jetzt in der trüben Zeit macht sich diese Maßnahme in der unangenehmsten Weise selbst auf verkehrsreichen Straßen bemerkbar. Dazu kommt, daß auch die Fuhrwerke, Radfahrer usw. in tiefster Dunkelheit sich hüllen, was zu den größten Unzuträglichkeiten führt. Noch schlimmer steht es mit den gefährlichen Wegen und Stegen in der Padergegend, am Heiderswali und besonders in den Pürtingdurchgang an der Busdorfkirche, dem der Charakter eines öffentlichen Weges zukommt und für dessen Beleuchtung die Stadt daher zu sorgen hat. Man hat aber die beiden Lampen abgerissen und läßt nun ohne Bedenken alle schriftlichen und Zeitungsbitten um etwas Licht wirkungslos über sich ergehen, vielleicht bis einmal ein größeres Unglück geschehen ist, vielleicht aber auch dann noch weiter. Dieser Tage erst stürzte ein älterer Herr die hohe Pürtingtreppe hinunter und blieb hilflos und schwerverletzt liegen, bis ihm ein hinzukommender Arzt Aufhalf und für seine Verbindung in einer nahegelegenen Anstalt sorgte. Wie leicht können dort und auch an anderen Stellen noch schwerere Unglücksfälle vorkommen. Ganz davon zu schweigen, daß in diesen Fällen die Stadt volle Verantwortung für den Schaden zu tragen hat, empfindet es die Bürgerschaft, als eine Verkennung ihrer billigsten Ansprüche, daß sich das Gaswerk usw. zu keinerlei Entgegenkommen bereit finden läßt. Gewiß überall und in allen Städten soll und muß an Gas gespart werden, aber nirgendwo wird das Sparen so übertrieben geübt, wie in Paderborn.

(!) Die Kriegsarbeit des Borromäus-Vereins ist eine gewaltige. Sieben Millionen Druckschriften rund in drei Jahren! Wie sich die Zentrale eine solch erfreuliche Fülle beschaffen konnte? 853 060 wurden ihr geschenkt; die Reichsbuchwoche von 1916 stellte dabei den Löwenanteil — 6 272 529 aber mußte sie mit einem Kostenaufwand von 162 173,27 Mark erwerben! Nun sind keine Barmittel mehr verfügbar und auch ihr Vorrat an Büchern und Schriften ist in kurzer Zeit erschöpft, aber in Feld, Lazarett und Gefangenenlager ist der Bedarf an Lesestoff keineswegs gedeckt. Im Gegenteil, die Zentrale wird alltäglich — es ist dies buchstäblich zu verstehen — aufs dringendste um Schriften ersucht! Daher ergeht an alle, die es mit den Feldgrauen gut meinen: Spendet dem Borromäus-Verein neue Bücher und neue Mittel!

/ Auf die Bekanntmachungen des Generalkommandos in heutiger Nummer des Paderborner Anzeigers betr. Beschlagnahme und Höchstpreise für Leder und betr. Verkehr mit rohen Großviehhäuten machen wir besonders aufmerksam.

— Der Verein selbständiger Kaufleute hält morgen Freitag abend eine Versammlung ab. Siehe Anzeige.

* In der **Abdinghofkirche**, die seither eine Oefen-Beheizung hatte, wird jetzt eine Warmluft-Heizaalage nach dem System der Firma Mohr in Aachen eingerichtet, die bekanntlich auch die Warmluft-Beheizung des Domes geschaffen hat. Der Warmluft-Kanal wird unmittelbar vor dem Westchore im Mittelschiffe der Kirche angelegt, während die großen Oefen an der Südseite der Kirche unterirdisch eingebaut werden. Die Arbeiten gestalten sich in dem felsigen Untergrunde äußerst schwierig und zeitraubend.

Von Nah und Fern.

⊙ **Triburg**, 23. Okt. Heute nachmittag brannte das Haus des im Felde stehenden Metzgermeisters Humbart an der Nordstraße bis auf die Umfassungsmauern nieder. Das Feuer entstand aus unbekannter Ursache auf dem Boden. Da schnelle Hilfe leider nicht zur Stelle war, konnte der Brand beim Entstehen nicht gelöscht werden.

+ **Bielefeld**, 23. Okt. Die Dürkopp-Werke A.-G. überwies aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens der Stadt Bielefeld die Summe von 50 000 ℳ und stiftete für ihren Arbeiter- und Beamten-Unterstützungsfonds weitere 400 000 ℳ, womit dieser die Höhe von 1 000 000 ℳ erreicht.

/ Minden, 25. Oktober. Der Kreistag bewilligte 3 300 000 Mark weiteren Kredit für reichsgesetzliche Familienunterstützungen und 500 000 Mark für den Kriegswohlfahrtsfonds. — Vor einigen Tagen versenkten bekanntlich zwei deutsche Kriegsschiffe in der Nordsee einen Geleitzug von 12 Schiffen. Führer dieses Angriffs war ein Mindener Kind, der Fregattenkapitän Leonhardi.

h. **Minden**, 23. Okt. Der 1. Führer der deutschen Schiffe, die vor einigen Tagen in der Nordsee einen Geleitzug von 12 Schiffen vernichteten, war ein Mindener Kind, Fregattenkapitän Leonhardi.

Vom Eichsfelde, 24. Okt. Eine eigenartige Beerdigung fand in Heyerode unter allgemeiner Teilnahme der Gemeinde statt. In einem Grabe wurde der 86jährige Weber Johannes Mainzer zusammen mit seiner 83jährigen Ehefrau Dorothea, geb. Marx, bestattet. Vor acht Wochen hatten beide noch rüstig die diamantene Hochzeit im Kreise ihrer 7 Kinder und 48 Enkelkinder feiern können; am Montag voriger Woche ließen sich beide gemeinschaftlich versehen; nun ruhen sie, noch im Tode vereint, dem jüngsten Tage entgegen.

** Aachen, 24. Oktober. Anläßlich des Aachener Missionstages ist — wegen unregelmäßiger Verbindungen — erst jetzt folgendes Telegramm aus Rom eingegangen: „Se. Heiligkeit erteilte den Mitgliedern des Verwaltungsrates, wie allen Mitgliedern und Wohltätern des verdienten Franziskus-Xaverius-Vereins von Herzen den erbetenen apostolischen Segen, indem er ihnen die Fülle himmlischer Gnadengaben erfleht."

Soziales.

Kursus für Horthelferinnen.

Vom 4.—16. November findet im St. Annahause, Busdorfwall, ein Kursus zur Einführung in die theoretischen und praktischen Aufgaben des Kinderhortwesens statt.

Die Vortragsfolge ist:

Sonntag, den 4. Nov., nachmittags 5 Uhr: **Die Bedeutung und Entwickelung des Kinderhortwesens,** P. Erasmus Baumeister, Guardian O. F. M.

Montag, den 5 Nov., vormittags 9½ bis 11 Uhr: Technischer Unterricht durch Frl. Heimann, Dortmund. — Nachmittags 2½ bis 5 Uhr: **Die seelische Verfassung des Hortkindes als Grundlage für die erzieherischen Maßnahmen des Hortes,** Herr Domkapitular Rosenberg.

Dienstag, den 6. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technischer Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: Fortsetzung des Themas: **Die seelische Verfassung des Hortkindes,** Herr Domkapitular Rosenberg.

Mittwoch, den 7. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technischer Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: **Kind und Verbrechen,** P. Dr. Ephrem Nicking, O. F. M.

Donnerstag, den 8. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technischer Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: Technischer Unterricht.

Freitag, den 9. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technischer Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: **Hort und Familie,** Herr Pfarrer Menne.

Samstag, den 10. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technischer Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: Technischer Unterricht.

Sonntag, den 11. Nov., nachmittags 5 Uhr: **Die Religion im Horte,** Herr Gründer, Direktor des Lehrerinnenseminars.

Montag, den 12. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technischer Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: **Beziehungen zwischen Hort und Schule,** Herr Oberlehrer Brögger.

Dienstag, den 13. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technischer Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: **Die Gesundheitspflege im Hort,** Herr Medizinalrat Dr. Loer.

Mittwoch, den 14. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technischer Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: **Welche Anforderungen werden an die Horthelferinnen gestellt?** Herr Domkapitular Bartels.

Donnerstag, den 15. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technischer Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: Technischer Unterricht.

Freitag, den 16. Nov., vormittags 9½ Uhr: Technische: Unterricht. — Nachmittags 2½ Uhr: **Die Beschäftigung der Hortkinder,** Frl. Lehrerin Cramer. — **Schlußvortrag.**

Für den technischen Unterricht ist vorgesehen: Falten, Schneiden, Papparbeit, Malen schwieriger Formen, Holzarbeit, Handarbeit, Bewegungs- und Singspiele.

Mit dem Kursus wird eine Ausstellung von Kinder- und Helferinnenarbeiten verbunden sein.

Die Teilnehmerkarten für den ganzen Kursus betragen 5 M.

Anmeldungen sind zu richten an P. Erasmus Baumeister, Guardian des Franziskanerklosters in Paderborn.

Vermischtes.

Eine Landwirtschaftsschule für Kriegswitwe ist in der Nähe des dem Reichsgrafen Fritz von Hochberg gehörenden Schlosses Halbau im niederschlesischen Kreise Sagan entstanden. Unter der Oberleitung des Grafen, der sich um die Kriegswohlfahrtspflege große Verdienste erworben hat, werden von einem Gutsverwalter die landwirtlichen Arbeiten eingeteilt, während eine in Blindenschrift bewanderte Dame im Schreiben und Lesen Unterricht erteilt und ein Korbmacher die Korbmacherei lehrt.

Ein löbliches Beispiel. Wie hinterpommersche Blätter berichten, haben die Ackerbürger von Dramburg sich im Interesse des Gemeinwohls bereiterklärt, auf den vom Oberpräsidenten neu festgesetzten Höchstpreis von 34 Pfg. für 1 Liter Vollmilch zu verzichten. Übereinstimmend ging die Meinung der Landwirte dahin, daß sich für die örtlichen Verhältnisse bei einem Höchstpreise von 26 Pfg. für 1 Liter Vollmilch und 16 Pfg. für 1 Liter Mager- oder Buttermilch ein angemessener Gewinn erzielen lasse.

Eine versiegende Erdgasquelle. Vor einigen Jahren war in ganz Deutschland die Rede von einer wunderbaren Erdgasquelle, die man bei Bohrungen auf der Gemarkung der Gemeinde Neuengamme in den Hamburger Vierlanden entdeckt hatte. Das aus der Erde hervorströmende Gas hatte sich damals an einer Lokomobile entzündet und bildete wochenlang eine haushohe Feuergarbe, die von nah und fern viele Besucher anlockte. Die Stadt Hamburg ging dann daran, das Gas zu fassen und zu Beleuchtungszwecken nutzbar zu machen. Da es mit 28 Atmosphären ausströmte, konnte es sehr gut verwendet werden. Es wurde mit anderem Gas gemischt und den angeschlossenen Betrieben und Häusern zugeleitet. Jetzt droht dieser Naturvorrat des Neuengammer Gases zu versiegen. Der Druck beträgt heute nur noch 2,5 Atmosphären. Dieser drohende Verlust ist in der jetzigen Zeit der Gaseinschränkung für die Hamburger besonders fühlbar.

Die von den deutschen Truppen besetzte Insel Dagö (auch Dago, Dagen oder Dagden genannt) ist von der Insel Ösel nur durch eine schmale Meerenge, den Sölasund, getrennt. Ihre Küsten sind durch Welleneinfräsung sehr zerrissen und überall von Untiefen, Sandbänken und kleinen Eilanden umgeben, wodurch die Schiffahrt in der Nähe ihrer Ufer sehr gefährlich wird. Auf der äußersten Spitze des westlichen Vorgebirges, Dagerort genannt, steht deshalb ein Leuchtturm. Die Insel ist zum größten Teil eben; an der Nordostküste und im Innern sind große Sümpfe, in denen man viele Wanderblöcke findet. Die 16000 Bewohner der Insel bestehen zu ¾ aus Esten, zu ¼ aus Schweden und Deutschen und leben von Ackerbau, Viehzucht, Fisch- und Robbenfang, Holzfällen, Kalkbrennen und einigem Handel, der sich in den beiden kleinen Hafenplätzen Hohenholm und Tiefenhafen konzentriert. Dagö wurde 1645 von Dänemark an Schweden und 1721 von Schweden an Rußland abgetreten.

Rückwärts, rückwärts Don Rodrigo!

Eben noch fabelte die russische Heeresleitung der ungläubig gewordenen Welt etwas vor von Truppenverstärkungen, die nach der Insel Oesel unterwegs seien, von einem Gegenstoß, den sie gegen die deutsche Unternehmung vorbereite und der unabhängig von Wind und Wetter zur Ausführung gelangen werde — und schon hörte man, daß Reval geräumt wird, ja daß die Regierung „angesichts der neuen Lage Maßregeln ergreift zur baldigen Räumung der Hauptstadt".

Ja ja, die neue Lage. Sie zwingt Herrn Kerenski Entschließungen auf, die jede fernere Verschleierung der verzweifelten Verfassung seiner neugeborenen Republik unbarmherzig zunichte machen. Er hat sich doch etwas zu viel zugetraut, als er nach Zertrümmerung des alten Generalstabes zu seinen sonstigen Würden und Ämtern auch noch den Posten des Oberbefehlshabers auf seine breiten Schultern lud. Seitdem ist es rückwärts gegangen mit der russischen Heeresmacht, unaufhaltsam rückwärts, und wenn jetzt sogar das heilige Petersburg von der Zivilbevölkerung verlassen werden soll, weil der Rigaische mitsamt der Durchfahrt zum Finnischen Meerbusen in die Hand des Feindes gefallen und weil die Ostseeflotte so zerfetzt worden ist, daß von ihr wohl nicht mehr viel erwartet werden kann, so wird nun auch der letzte Muschik endlich begreifen, was die Glocke geschlagen hat. Die Revolution hat gesiegt, gegen alle ihre Widersacher von rechts und von links, aber Rußland ist verloren, weil es nicht darauf verzichten wollte, zugleich mit der Neuordnung seiner inneren Zustände mit erhöhter Machtentfaltung nach außen hin zu glänzen. Die Tugend der Selbstbescheidung war den neuen Gewalthabern des Reiches nicht gegeben, oder sie wurden durch den Zwang der lieben Verbündeten daran verhindert, sie praktisch zu betätigen. Das Ende vom Liede ist, daß das arme Volk von paradiesischen Glückseligkeiten, wie sie ihm verheißen worden waren, niemals weiter entfernt war als jetzt, und daß ein Stück Landes nach dem andern, eine Stadt nach der andern verlorengeht. Ein grausames Geschick, ohne Zweifel. Aber an wohlgemeinten Warnungen hat es ja in diesem Falle wirklich nicht gefehlt, und von der unseligen Selbsttäuschung, daß die Deutschen zu kraftlos geworden seien, um unseren widerstrebenden Gegnern noch fernerhin gefährlich werden zu können, wird man an der Newa jetzt wohl gründlich geheilt sein. „Mit dem Besitz von Oesel und Moon ist eine für weitere Unternehmungen überaus günstige Operationsbasis geschaffen", heißt es in der neuesten halbamtlichen Schilderung der militärischen Lage in der Ostsee von deutscher Seite. Es will schon etwas bedeuten, wenn solche Feststellungen von unserer Heeresleitung getroffen und veröffentlicht werden.

Aber wenn Reval geräumt wird und wenn mit Petersburg alsbald das gleiche geschieht, so sind das zwar deutliche Anzeichen angstvoller Sorge, aber die heraufziehenden Gefahren werden mit bloßen Vorsichtsmaßregeln dieser Art natürlich nicht beschworen. Im Gegenteil, die entsetzliche Anarchie, die sich im Lande immer weiter und immer hemmungsloser ausbreitet, muß durch solche Beweise der Ohnmacht an den Zentralstellen nur noch neue Nahrung zugeführt erhalten, und auch die militärische Bewegungsfreiheit der Regierung in immer engere Grenzen bannen. In fünf Sechsteln des Reiches herrscht bereits nach einem Bericht der Petersburger „Börsenzeitung" die Auflösung und wenn gerade die nördlichen Gouvernements bisher noch leidlich in Ordnung verblieben waren, so wird auch für sie nunmehr mit der Räumung der Hauptstadt ein unwiderstehlicher Anstoß zum Hinabgleiten auf die Bahn der Zuchtlosigkeit gegeben werden. Schon hört man in London sagen, daß Rußland als militärisches Glied der Entente für die Westmächte ausscheide, und daß deshalb auf seine Vertretung bei der nächsten Ententekonferenz in Paris kein Wert mehr gelegt werde. Man muß eben sehen, wie man ohne die Kosaken weiterkommt. In Petersburg wird man sich sehr bald vereinsamt fühlen. An Genossen im Unglück fehlt es den Russen zwar nicht, aber mit diesem Trost können sie wahrhaftig nicht viel anfangen. Grau in grau liegt die Zukunft vor ihnen, und niemand kann wissen, welches neue Unheil vielleicht schon der nächste Tag wieder bringen wird.

Inzwischen freuen wir uns rückhaltlos der schönen Erfolge unserer vereinigten Land- und Seestreitkräfte an den Gestaden der Ostsee. Für sie heißt die Losung: „Vorwärts — vorwärts!"

Literarisches.

** Als der Heiland kam, von Fr. Donatus Pfannmüller O. F. M., ca. 400 Seiten, Oktavformat Preis geheftet Mk. 4.50, gut gebunden Mk. 6.—. Man sieht hinein in das ganze Leben und Wirken unseres Heilandes in unübertrefflichen Sätzen hat der Verfasser die biblischen Ereignisse so verwertet, daß das Bild des Welterlösers in immer klareren und herrlicheren Zügen erscheint: Heilige Nacht, Jesus im Tempel mit 12 Jahren, Wundertäter und Wanderlehrer, das letzte Abendmahl, Karfreitag, Ostern, bis unser Heiland schließlich auf der Höhe des Oelberges in einem Meer von Licht und Glut für das menschliche Auge verschwindet, um desto lebendiger im Herzen fortzuleben. Wer solche Szenen voll stärkster Gemütsweise geschrieben hat, wer so unübertrefflich schon, reichgestaltet, so tief ergreifend das Leben unseres Heilandes erzählt, gehört auf alle Fälle zu den besten Vertretern des deutschen Volks- und Schrifttums.

Letzte Nachrichten.

Allgemeiner Belagerungszustand in Rußland.

Lugano, 24. Okt. Nach einer Meldung des „Tag" ist im europäischen Rußland und in den sibirischen Nordgouvernements der Zustand des außerordentlichen Schutzes erklärt worden. Dieses habe seine Ursache hauptsächlich in innerpolitischen Kundgebungen der Maximalisten.

England wird nachgiebig.

Amsterdam, 24. Okt. Die britische Botschaft in Washington teilt mit, daß sie der schwedischen Gesandtschaft drei der in Halifax beschlagnahmten Postsäcke uneröffnet zurückgeben werde

Unstimmigkeiten in der Entente.

Kopenhagen, 24. Okt. Pariser Meldungen zufolge hat König Viktor Emanuel bei seiner Anwesenheit an der Westfront verlangt, daß britische und französische Armeekorps an die Isonzofront geschickt würden, um einen Angriff gegen die österreichisch-ungarischen Truppen zu beginnen. Der Kampf im Westen dürfe erst dann in vollem Umfange wieder aufgenommen werden, wenn die amerikanischen Hilfstruppen angelangt seien. In Pariser und Londoner Militärkreisen bringt man diesem Vorschlag wenig Sympathie entgegen.

Und abermals Lloyd George.

Stockholm, 24. Okt. Wie das Pariser „Petit Journal" berichtet, wird Lloyd George in einer neuen Rede am 28. Oktober endgültig zu den Friedensvorschlägen der Mittelmächte Stellung nehmen. Die Rede soll gleichzeitig Englands Antwort auf die Papstnote darstellen.

Die niederländische Regierung lenkt ein.

Bern, 24. Okt. Nach einer Reutermeldung soll die niederländische Regierung in Sachen der Beschlagnahme der in amerikanischen Häfen liegenden niederländischen Schiffe zu weitgehenden Zugeständnissen bereit sein, um der Requirierung der Schiffe vorzubeugen.

Nach Redaktionsschluß eingegangen.

Die deutsche Landung in Estland.

cb. Haag, 25. Okt. Die Landung der Deutschen in Estland hat in England erneut stark beunruhigt. So sagt „Daily Chronicle": Die Aktion der Deutschen wäre von der größten Bedeutung, weil die russische Rigafront in ihrem Rücken bedroht würde. Die Russen müßten, um der großen Gefahr zu entrinnen, dann an Werder vorbei sich zurückziehen. Eine derartige Landung könne immer wieder im Rücken der sich zurückziehenden russischen Front erneuert werden. Die fortgesetzte Bedrohung könne in viel kürzerer Zeit und über viel größere Entfernungen hinweg als durch Operationen zu Lande zu einer fortgesetzten Rückverlegung russischer Linien führen.

Selbstmordversuch des Generals Kornilows.

TU. Von der schweizerischen Grenze, 25. Okt. Nach einer Petersburger Meldung der Pariser Blätter soll General Kornilow in der vergangenen Woche einen Selbstmordversuch unternommen und sich die Pulsader mit einer Glasscherbe geöffnet haben.

Die russische Nationalversammlung.

TU. Stockholm, 25. Okt. Wie russische Blätter mitteilen, beschloß die Regierung eine nationale Versammlung nach Moskau einzuberufen.

Zeppelin-Ausstellung in Paris.

TU. Bern, 25. Oktober. Wie Pariser Blätter melden, wird der bei Le Bains niedergegangene Zeppelin „L 49" in Paris ausgestellt.

Schmitt Pianos

mit mehrfach patentiertem Resonanzboden geben wir auch zu günstigen Bedingungen ab

Carl Schmitt, Hagen i. W.

Hofpianoforte-Fabrik.

Verlobungs-Anzeigen

in geschmackvoller Ausführung auf

Karton und ff. Büttenpapieren

in verschiedenen Formaten u. Qualitäten liefert die Buchdruckerei des

Paderborner Anzeigers

Königstr. 11. Paderborn Fernruf 913.

Bekanntmachung

Die Ablieferung des für den Kommunal-Verband Paderborn zur Lieferung nach dem städt. Schlachthofe angeforderten Schlachtviehs hat in Zukunft in der Zeit von 7 bis 10 Uhr vormittags zu erfolgen. Die Tiere, die nach 10 Uhr zur Wage gebracht werden, können erst am folgenden Tage abgenommen werden.

Paderborn, 23. Oktober 1917

Der Landrat.

Handschuhe

aller Art, färbt, reinigt

Färberei

Galluschke

Waschanstalt.

Paderborn, Westernstraße 30.
Detmold, Langestraße 20.

Am Samstag, den 13. dss. Mts., auf Bahnhof Neuenheerse ein fuchsiger



Schäferhund,

auf den Namen „Prinz" hörend, entlaufen. Gegen gute Belohnung abzugeb bei Landwirt Anton Fromme, Ebbinghausen bei Lichtenau, Kr. Büren.

Verein selbständiger Kaufleute e. V., Paderborn.

Am Freitag, 26. Oktober 1917, abends 8½ Uhr findet im Gartenzimmer der Domkellerei (Goerz) am Marktplatze eine

Versammlung

der Mitglieder statt, wozu wegen der Wichtigkeit der Beratungs-Gegenstände um zahlreiches Erscheinen gebeten wird.

Tagesordnung:

1. Freiwilliger frühzeitiger Ladenschluß — Abgekürzte zusammengelegte Verkaufs- und Kontorzeit.
2. Verkehrs-Angelegenheit: Wiedereinführung des Wiedenbrück — Delbrücker Mittagszuges.
3. Vereins- und andere Angelegenheiten.

Der Vorstand.

NB. Es wird zu dieser Versammlung nicht durch Karte besonders eingeladen.

Gebr. Püttmann

Spezial-Geschäft für feinen Damen-Putz

Täglich Eingang aparter Neuheiten.

Kaufmännische Ausbildung

und Weiterbildung für Damen und Herren im Gruppen- und Einzel-Unterricht
Ausführl. Lehrplan frei.

Privat-Handelsschule Blunck & v. Boehn, Cassel 40.

Kaufe jeden Posten

Hagebutten,

stielfrei u. verlesen, Pfund 25 Pfg., desgleichen

Weißdornfrüchte,

Pfund 10 Pfg. — Alles in Säcken als Eilgut senden. Säcke sende ich sofort zurück, Betrag mit der Post zu.

L. Finke, Göttingen, Weenderlandstr. 90.

Gebildetes junges

Mädchen

(19 Jahre) aus guter Familie, das bisher auf Büro und zuletzt auf einem Gute tätig war, sucht in Lippspringe oder Umgegend passenden Wirkungskreis auch im Sanatorium, Haushalt oder bei Kindern.

Angebote erbittet

Grete Schweppe, Dortmund, Schwanenstraße 8.

- Wer auf -

Lippspringer Kundschaft

rechnet, findet dazu den sichersten Weg durch ein

Inserat

im

Lippspringer Anzeiger

dem einzigen, verbreiteten Lokalblatt in Lippspringe.

Anfragen richte man an die Haupt-Geschäftsstelle

Paderborn :: Königstraße 11.

Sämtl. Artikel zur Schuhreparatur

empfiehlt

F. Schumacher, Paderborn,

Protsgasse 2.

Druck, Verlag und Redaktion von Martin Wesener in Paderborn.

Nr. 248 Donnerstag, den 25. Oktober 1917 31. Jahrgang.

Beilage zum Paderborner Anzeiger

Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Nr. L. 888|7. 17. K. R. A. Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376 **) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) *) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2. 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, wird hingewiesen

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung **) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Vacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten" sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 × 4 Zentimeter, höchstens ein Rechteck von 24 × 32 Zentimeter decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roßsohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rindsohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen A	B	C	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
1a	Sohlleder, Vacheleder, Brandsohlenleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Roßhäuten	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	7,40	6,75	6,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
1b			Kernstücke	9,50	8,75	8,00	
1c			Hälse	5,80	5,25	4,50	
1d			Flanken	4,80	4,25	3,50	
2a	Roß-Sohlleder, -Vacheleder, -Brandsohlleder	„ „ „	Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—	
2b			Kernstücke	7,00	6,25	—	
3	Fahlleder pflanzlicher Gerbung, auch Mastkalbleder im Gewicht von über 3½ Kilogramm für das Fell	„ „ „	ganze oder halbe Häute	11,50	10,75	9,00	
4	Roß-Oberleder pflanzlicher Gerbung	„ „ „	ganze oder halbe Hälse	11,00	10,25	8,50	
5a	Blankleder, ungespalten mit mindestens 5, und höchstens 10. v. H. Fettgehalt	3 mm und mehr		9,00	8,25	7,50	
5b	Blankleder, ungespalten mit mindestens 5, und höchstens 10. v. H. Fettgehalt	unter 3 mm		9,25	8,50	7,75	
6	Blankleder, gespalten *), mit mindestens 5, höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2,5—3 mm	ganze oder halbe Häute	10,50	9,75	—	
7a	Blankleder, gespalten *), mit mindestens 5, höchstens 10 v. H. Fettgehalt	„ 2—2,5 „		12,00	11,25	—	
7b	Blankleder, gespalten *), mit mindestens 5, höchstens 10 v. H. Fettgehalt	„ 1,5—2 „		18,50	15,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
8a	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	11,00	10,25	9,50	
8b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	-	Kernstücke, lang geschnitten	10,00	9,25	8,50	
8c	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	8,00	7,00	6,00	
				Sorte: I	II	III	
9a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	13,00	12,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
9b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	12,00	11,00	10,00	
9c	Treibriemenleder, reine Chromgerbung mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	9,00	8,00	7,00	
10	Gleitschutzleder, reine Chromgerbung	—	Kernstücke, kurz geschnitten	14,50	—	—	
11a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in allen Stärken	ganze oder halbe Spalte	4,00	3,50	3,00	
11b			Kernstücke	5,00	4,25	3,50	
11c			Hälse nnd Seiten	3,50	3,00	2,00	
12	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder	unter 2 mm	Kernstücke	12,00	10,00	8,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
13	Spalte als Futterleder	2 „		7,00	6,00	5,00	
14a	Transparentleder	2,5 mm und darüber	ganze oder halbe Häute	7,25	—	—	
14b	„	unter 2,5 mm		8,00	—	—	
15a	Transparentspalte	—	ganze oder halbe Spalte	4,50	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
15b	„	—	Kernstücke	5,00	—	—	
15c	„	—	Hälse und Seiten	4,00	—	—	
16a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 Quadratmeter je Fell messend, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	16,00	15,00	13,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen I	II	III	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
16 b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 Quadratmeter je Fell messend, farbig, auch feldgrau (ohne Lackaufstrich)	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	18,00	17,00	15,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
17 a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 Quadratmeter je Fell messend, schwarz	unter 2 mm	„ „	14,50	13,50	12,00	
17 b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 Quadratmeter je Fell messend, farbig, auch feldgrau (ohne Lackaufstrich)	„ 2 „	„ „	16,50	15,50	14,00	
18	Chrom-Kalbleder jeder Art, auch Bekleidungsleder, schwarz	in allen Stärken	ganze Felle	17,50	16,50	15,00	

lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen Sorte: I	II	III	IV	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
19	Kalbleder pflanzlicher Gerbung							Mark für 1 kg Nettogewicht
	a) 1,75 bis 3,50 Kilogramm je Fell wiegend	—	ganze Felle	14,00	13,25	11,00	9,00	
	b) weniger als 1,75 Kilogramm je Fell wiegend	—	„ „	15,00	14,25	12,00	9,00	
20	Kalbleder für Futter- und Einfaßzwecke	—	„ „	17,50	16,50	15,00	12,00	
21	Chromroß-Oberleder (Box- und Chevreaux-Zurichtung)	—	ganze oder halbe Hälse	12,75	11,75	9,75	—	
22 a	Schafleder, alaungar, weiß	—	ganze Felle	10,00	8,50	7,00	—	
22 b	„ „ gefärbt	—	„ „	13,00	11,50	10,00	—	
23 a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, ungefärbt	—	„ „	12,50	10,00	8,00	—	
23 b	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	„ „	14,00	11,00	9,00	—	
23 c	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, farbig	—	„ „	16,00	14,00	12,00	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
24 a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—	„ „	12,50	10,00	8,00	—	
24 b	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, schwarz	—	„ „	15,00	12,00	10,00	—	
24 c	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, farbig	—	„ „	17,00	14,00	12,00	—	
25	Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz	—	„ „	19,00	15,00	13,00	8,00	
26 a	Kaninleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung	—	„ „	11,00	9,00	7,00	—	
26 b	Kaninleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	„ „	12,00	10,00	8,00	—	
26 c	Portefeuilleleder aus Kaninfellen	—	„ „	16,50	13,50	11,50	—	

lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen Sorte I	II	III	IV	Schuß	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reh-, Renntier- und Gemsfellen jeder Gerbart	—	„ „	16,00	13,00	11,00	7,00	3,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
28	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Hirsch- und Elentierfellen jeder Gerbart:								
	a) Felle bis 1 Quadratmeter Größe	—	„ „	14,00	12,00	10,00	6,00	3,00	
	b) Felle über 1 Quadratmeter Größe	—	„ „	13,00	11,00	9,00	5,00	3,00	
29	Näh- und Binderiemenleder aus Schweinshäuten	—	ganze Häute	8,00	7,50	7,00	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht.

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen fachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiete als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dergl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis

für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)
um 5 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4,
um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

für Sortiment III (starke Beschädigungen)
um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4,
um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonderklasse.

a) Bei lohgarem Sohlleder und Vacheleder der laufenden Nummern 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Vacheleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse" geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

b) Bei Leder der laufenden Nummern 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. K. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschnitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschnitts ist also für Leder aus köpfigen und unköpfigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3 Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Ersatzsohlengesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 8, übernommen werden, setzt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälsen oder Flanken, bei Roßleder in Form von Hälsen oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempeldruck oder in unverlöschlicher Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse" tragen.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nicht an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfd. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen des Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15 ° Celsius, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

e) Vermittelungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahres über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderunen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt
1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, *)
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine an die Marine-Gerbervereinigung handelt,

*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

3. auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W. 66, Leipziger Straße 123 a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werksbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe. *)

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3 [illegible] aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzuweisungsamt erhältlichen Vordrucken zu stellen.

*) Auf § 8 b wird verwiesen.

§ 6.

Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat **), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b) Ueber das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. zur Gerbung in Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldescheinen entsprechend zu führen, aus dem jede Aenderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

**) Also auch jeder Gerber.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzuweisungsamt in Berlin W. 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. K. R. A. außer Kraft.

Münster, den 14. Oktober 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 55700.

Bekanntmachung

N. L. 111|7. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Vom .20 Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 Kilogramm Grüngewicht an aufwärts;
b) alle Roßhäute, Ponyhäute Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulesselhäute jeder Größe und Herkunft;
c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

a) Von einem Schlächter ***) an eine Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler †);
b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);
c) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
f) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse ††), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse ††), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladeplätzen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

††) Vgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten

wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgender Stellen örtlich bewegt wird:

a) Von einem Schlächter:
   an eine nicht mehr als 50 Kilometer vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
   an einen nicht mehr als 50 Kilometer vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder
   an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;

b) von einem Händler (Sammler):
   an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;

d) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a) Bei Sendungen vom Schlächter:
   unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet wird *), innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;

b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
   spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
   wie unter b;

d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
   eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbande zu übersenden. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbande angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.

b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden. **)

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.

e) Bei allen vorstehend unter Da bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf zur Eingerbung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugeteilt erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuweisungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugeteilte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Notschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8 b der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegerbten Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Anträge ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angestellten.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Zange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

b) Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) sind zu entfernen.
   Roßhäute usw. (§ 1 b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne abgeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

c) Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roßhäuten usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unverlöschlicher Schrift (durch Stempelaufdruck oder geeigneten Tintenstift) auf [illegible] Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

e) Bei Roßhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.

f) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose ***) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin W. 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder *) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse **) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung und Zurichtung ***) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzuweisungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.

c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräußerung von Kalkspalten oder lohgaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichtereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preistafel in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. fertigzumachen.

d) Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.

e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5 auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Beschlagnahme und Meldepflicht.
   Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.
   Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.
   Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.

b) Lagerbuchführung.
   Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.
   Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Fresserfelle von 10 Kilogramm Grüngewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. vom 31. Juli 1916 betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17. K. R. A. § 3 Anmerkung).

**) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Ueberschreibungen und Gewichtslisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Uebersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

***) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, Nr. Ch. II. 588/10. 15. K. R. A., wird hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

***) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst sachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmebewilligung beantragen.

Münster, den 16. Oktober 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Lo R Nr. 56100 a.